



Aufwands- und Vergütungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

1 Grundsätzliches und Zweck

- 1.1 Der Verein hat gem. § 14 „Vereinsordnungen“ das Recht, Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter und eingesetzte Helfer und Mitglieder.
- 1.3 Diese Ordnung hat den Zweck, alle Mitglieder und Abteilungen des Vereins gleich zu behandeln.

2 Aufwandsentschädigung

2.1 Übungsleitergelder

- 2.1.1 Übungsleitergelder werden nur für effektive ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse, Trainingseinheiten vergütet.
- 2.1.2 Alle zusätzlich aufgewendeten Zeiten (wie Vorbereitungen, Sitzungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausbildungen usw.) werden nicht vergütet.
- 2.1.3 Zeiten von Praktikanten, die am Unterrichtsbetrieb teilnehmen werden nicht vergütet.
- 2.1.4 Eine Stunde entspricht einer Zeitstunde.
- 2.1.5 Pro Zeitstunde werden folgende Aufwandsentschädigungen bezahlt:
 - Helfer € 5,00
 - Übungsleiter € 9,00
 - Der vom Badischen Sportbund bezahlte Zuschuss für Übungsleiterlizenzen wird nach Eingang an die entsprechenden Übungsleiter ausbezahlt.

2.2 Tagessätze

- 2.2.1 Für sportartbezogenen Wettkampfbetrieb haben folgende Tagessätze Gültigkeit:
 - über 6 Stunden: 1 Tagessatz von 4 Stunden
 - bis 6 Stunden: anteilig, aber max. ½ Tagessatz von 2 Stunden
- 2.2.2 Vereinsinterne Sonderveranstaltungen werden in der Regel nicht vergütet.

2.3 Nachweis

- 2.3.1 Für die Aufwandsentschädigung ist das vereinsgültige Formular auszufüllen. Dieses muss spätestens bis zum 2. November eines Jahres über die Abteilungsleiter bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 2.3.2 Die Genehmigung durch Unterschrift des Abteilungsleiters ist Voraussetzung, damit die Geschäftsstelle, nach Kontrolle, die Auszahlung veranlassen kann.
- 2.3.3 Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung der Aufwandsentschädigung geht vom 01.11. bis 31.10. des folgenden Jahres.



3 Reisekostenentschädigung

3.1 Fahrtkosten

- 3.1.1 Fahrtkosten pro km € 0,30.
- 3.1.2 Wenn immer möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Wäre ein Teilnehmer in der Lage an einer Fahrgemeinschaft teilzunehmen und entscheidet sich aus privaten Gründen dagegen, entfällt eine Erstattung.
- 3.1.3 Unter 20 km Entfernung (einfache Wegstrecke) wird kein Fahrgeld erstattet.
- 3.1.4 Falls öffentliche Verkehrsverbindungen günstiger und zumutbar sind, sind diese zu benutzen.

3.2 Fahrtkostenentschädigung für Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb

- 3.1.1 Möglichst mit Gemeindebus fahren.
- 3.1.2 Max. 2 Autos können pro Spieltag für die Mannschaft abgerechnet werden.
- 3.1.3 Ausnahme Schneesportabteilung: keine Entschädigung für km bei Fahrten zu Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb.

3.3 Reisekosten und Kleinausgaben

- 3.3.1 Die Reisekosten müssen immer im Voraus vom Abteilungsleiter genehmigt sein und werden durch die Geschäftsstelle vergütet. (Ausnahme Schneesportabteilung – wird direkt durch die Abteilung vergütet.)
- 3.3.2 Die Reisekosten sollen sofort, aber spätestens in einem Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet werden.
- 3.3.3 Auf dem Reisekostenbeleg müssen folgende Punkte aufgeführt sein:
- Den Beginn und das Ende der Reise
 - Anlass der Reise
 - Reiseziel und die entstandenen Kosten
- 3.3.4 Kleinausgaben werden von der Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter abgerechnet.

4 Entschädigung für Unterrichtsmaterial und Neuanschaffungen

4.1 Unterrichtsmaterial

- 4.1.1 Kosten für Unterrichtsmaterial sind durch den Abteilungsleiter zu genehmigen.
- 4.1.2 Es werden höchstens 50 % der Kosten für Literatur und Tonträger übernommen. Diese Literatur und Tonträger sind dann Eigentum des Übungsleiters.
- 4.1.3 Falls das Unterrichtsmaterial zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter die Verwaltung des TV gestellt.



4.2 Neuanschaffungen

- 4.2.1 Neuanschaffungen und Investitionen über € 250,- sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen.
- 4.2.2 Gesamtanschaffungen pro Kalenderjahr bis max. € 250,- können vom Abteilungsleiter genehmigt werden.

5 Startgelder für Wettkämpfe

- 5.1 Der TV zahlt die Startgelder für Wettkämpfe nach vorhergehender Absprache mit dem Abteilungsleiter.

6 Aufwandsersatz als Spende

- 6.1 Ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied kann einen bestehenden Aufwandsersatz an den gemeinnützigen Verein zurückspenden. Es handelt sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
- 6.2 Eine Spendenbescheinigung darf an den Spender nur durch den Kassierer oder die Geschäftsstelle ausgestellt werden.
- 6.3 Die Spendenbescheinigung muss durch den Vorstand bestätigt werden.